
12.01.2021

**Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg
Nummer 02**

29. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
27.10.2020	Studien- und Prüfungsordnung für den Online-Studiengang IT-Sicherheit (SPO-BSc-OSITS-2019) vom 27.10.2020	4365

Studien- und Prüfungsordnung für den Online-Studiengang IT-Sicherheit (SPO-BSc-OSITS-2019) vom 27.10.2020

Auf der Grundlage

- der §§ 5 Abs. 1 Satz 2, 19 Abs. 1 und Abs. 2, 22 Abs. 1 bis 3, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung (GrO) vom 01.03.2016 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg S. 3458) sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Technischen Hochschule Brandenburg (RO-THB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2018 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg S. 4081),
- der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.2020 (GVBl. II/20, [Nr. 58]) und
- der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28.10.2019 (GVBl. II/19, [Nr. 90])

erlässt der Fachbereichsrat Informatik und Medien mit Beschlussfassung vom 27.10.2020 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Online-Studiengang IT-Sicherheit (B.Sc.) als Satzung:¹

Vorbemerkung: Bei diesem Bachelor-Studiengang handelt es sich um einen Studiengang des Hochschulverbundes Virtuelle Fachhochschule (VFH). Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung entspricht den von den Gremien des Hochschulverbundes Virtuelle Fachhochschule (VFH) beschlossenen Empfehlungen für diesen Studiengang.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziele

§ 3 Gliederung des Studiums

§ 4 Studienplan

II. Abschnitt Prüfungsordnung

§ 5 Zweck der Prüfung

§ 6 Studiendauer, Studienstruktur, Belegung

§ 7 Präsenzphasen

§ 8 Prüfungsausschuss

§ 9 Credits

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kompetenzen

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben des Präsidenten vom 12.11.2020 genehmigt.

- § 11 Lehrende, Prüfungsberechtigte
- § 12 Arten von Prüfungen
- § 13 Prüfungen und Prüfungssprache
- § 14 Leistungsbeurteilungen, Prüfungsnoten
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Fristversäumnis und -überschreitung, Rücktritt, Ordnungsverstöße
- § 17 Praxisprojekt
- § 18 Bachelor-Arbeit
- § 19 Kolloquium
- § 20 Verleihung des Grades, Gesamtnote
- § 21 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 24 Inkrafttreten
- Anlage 1a Modulkatalog IT-Sicherheit (B.Sc.)
- Anlage 1b Wahlpflichtkatalog IT-Sicherheit (B.Sc.)

I. Abschnitt Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die im Online-Studiengang IT-Sicherheit (Bachelor) an der Technischen Hochschule Brandenburg eingeschrieben sind. Der Studiengang wird von der Technischen Hochschule Brandenburg in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen des Hochschulverbundes „Virtuelle Fachhochschule“ (VFH) angeboten.

§ 2 Studienziele

(1) Allgemeine Studienziele

1. Die Technische Hochschule Brandenburg ist eine technische Hochschule für angewandte Wissenschaften. Der Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.
2. Ziel des Studiums ist die Berufsbefähigung der Studierenden im gesellschaftlichen Kontext.
3. Das Studium soll kompetente und kreative Fachleute hervorbringen, die sich durch anwendungsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten, ökologische Sensibilität, ökonomisches Verständnis und soziale Verantwortung sowie Diversity-Wissen auszeichnen. Neben Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften sind Geistes-, Sozial-, und Naturwissenschaften unerlässliche Bestandteile jedes Studiengangs. Das Studium soll zu wissenschaftlichem Arbeiten und lebenslangem Lernen befähigen.
4. Ziel des Studiums ist auch die Befähigung zu interkultureller und internationaler Kommunikation und Zusammenarbeit sowie zu kritischem Denken und verantwortlichem Handeln auf der Grundlage freiheitlicher, demokratischer und sozialer Werte.
5. Die Lehrangebote des Studiengangs sind nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität grundsätzlich für alle Studierenden der Technischen Hochschule Brandenburg offen.

(2) Studiengangsspezifische Ziele

IT-Sicherheit ist ein Informatik-Studiengang mit einer starken Anwendungsorientierung zur fachlichen Domäne der organisatorischen und technischen Absicherung von Informations-Infrastrukturen. Ziel des Studiums ist es, den speziellen Anforderungen, die an die berufliche Kompetenz von Informatik- und IT-Sicherheitsfachleuten gestellt werden, und der Vielfalt der neuen technischen Möglichkeiten und Notwendigkeiten von Informatik unter Einbeziehung von Sicherheitsaspekten zu entsprechen. Technisches Know-how, fundierte Programmier- und Informatikkenntnisse, Flexibilität und marktwirtschaftliches Denken, werden als Basiswissen vermittelt.

§ 3 Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst bei Belegung aller für ein Studienhalbjahr jeweils vorgesehenen Studienmodule sechs Studienhalbjahre (Regelstudienzeit). Das Praxisprojekt findet im fünften Studienhalbjahr statt. Im sechsten Studienhalbjahr ist die Abschlussarbeit anzufertigen (Abschlussprüfungshalbjahr).

§ 4 Studienplan

- (1) Inhalte und Umfang des Studiums sind Anlage 1 zu entnehmen. Zur näheren Erläuterung der Lernziele und Lerninhalte in den einzelnen Studienmodulen dienen Modulhandbücher, durch die die fachlichen Mindestanforderungen festgelegt werden.
- (2) Bei Studienbeginn im Sommersemester oder aus anderen organisatorischen Gründen kann die Zuordnung der Module zu einem Studienhalbjahr von der in der Anlage festgelegten Zuordnung abweichen. Die angepasste Zuordnung ist den Studierenden in geeigneter Form bekannt zu machen.

II. Abschnitt Prüfungsordnung

§ 5 Zweck der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Basis-Fachkenntnisse besitzt. Sie stellt eine Qualifikation dar, die mit Bachelor-Graden von ausländischen Hochschulen vergleichbar ist und damit zur internationalen Mobilität der Absolventinnen und Absolventen beiträgt.

§ 6 Studiendauer, Studienstruktur, Belegung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt bei Belegung aller für ein Studienhalbjahr jeweils vorgesehenen Studienmodule sechs Studienhalbjahre.
- (2) Das Studium besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten Studienmodulen, die von den Studierenden zu belegen und abzuschließen sind, dem Praxisprojekt und der Bachelor-Arbeit.
- (3) Eine Studierende bzw. ein Studierender muss jedes Studienmodul, an dem sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Studienhalbjahres entsprechend der Studienordnung belegen.
- (4) Eine Studierende bzw. ein Studierender darf ein Studienmodul nur belegen, wenn sie bzw. er jedes als Vorbedingung festgelegte Studienmodul mit einer Note von mindestens 4,0 (ausreichend) abgeschlossen hat.
- (5) Den Studienverlauf regelt der Abschnitt I: Studienordnung (§ 3 und § 4).
- (6) Studierende, die in einem Halbjahr weniger als 5 Credits erbringen, müssen einen persönlichen Studienplan aufstellen. Dieser ist dem Prüfungsausschuss in einem Beratungsgespräch vorzustellen. Anderweitige Regelungen bezüglich einer Mindestanzahl zu erbringender Credits (z. B. für BAföG, Stipendien) sind davon unberührt.
- (7) Der Fachbereichsrat stellt auf Basis der Empfehlungen des Fachausschusses Medieninformatik des Hochschulverbundes „Virtuelle Fachhochschule“ einen Wahlpflichtkatalog auf, aus dem Leistungen in einem Umfang von 20 Credits nachzuweisen sind.
- (8) Der Fachbereichsrat kann Studienschwerpunkte definieren. Ein Studienschwerpunkt besteht aus einer Gruppe von mindestens drei geeigneten Wahlpflichtmodulen.
- (9) Der Fachbereichsrat kann auf Antrag weitere Wahlpflichtmodule zulassen oder bestehende Wahlpflichtmodule ändern oder streichen. Ein entsprechender Eintrag in das Modulhandbuch ist vorzunehmen und zu veröffentlichen. Bis zum Ende der Belegfrist eines Semesters werden die angebotenen Wahlpflichtmodule bekanntgegeben. Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 7 Präsenzphasen

In einigen Modulen sind Präsenzphasen vorgesehen, siehe Anlage 1. Diese finden in der Regel am Hochschulstandort statt, an dem die bzw. der Studierende eingeschrieben ist.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. Fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
 2. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden und
 3. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter sowie der Gruppe der Sonstigen Mitarbeiter.

4. Bei der Besetzung des Prüfungsausschusses ist die Frauenförderrichtlinie der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fachbereichsrat benannt. Ihre Amtszeit endet auf eigenen Wunsch oder durch Beschluss des Fachbereichsrats.
- (2) Die oder der Vorsitzende, die oder der Stellvertretende Vorsitzende, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertretende werden von dem nach der Grundordnung der Hochschule zuständigen Organ des jeweiligen Fachbereiches bestimmt.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen des Fachbereiches eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen und der Regelstudienpläne.
- (4) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss weitere Aufgaben auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.
- (5) Anträge auf Beratung oder Entscheidung des Prüfungsausschusses sind in schriftlicher Form an die Prüfungsverwaltung der Hochschule zu stellen. Eine Entscheidung sollte spätestens sechs Wochen nach Antragstellung bekannt gegeben werden.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Der Sitzungstermin ist spätestens fünf Werktage vor der Sitzung im Fachbereich und bei der Prüfungsverwaltung bekanntzugeben. Individuelle Prüfungsentscheidungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Vertretende der Prüfungsverwaltung können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit regelt die Grundordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zu Beginn ihrer Amtszeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 9 Credits

- (1) Credits sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Ein Credit entspricht dabei einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Für den Bachelor-Abschluss sind von den Studierenden Studienmodule mit einem Gesamtwert von mindestens 180 Credits nachzuweisen.
- (3) Ein Regel-Studienhalbjahr hat einen Gesamtwert von 30 Credits.

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kompetenzen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sie sich in Inhalt, Umfang und Niveau nicht wesentlich von den in der betreffenden Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen vorzunehmen. Bei Nicht-Anerkennung besteht eine Beweispflicht der Hochschule entsprechend der Lissabon-Konvention.
- (2) Der Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen nach Absatz 2 muss spätestens 8 Wochen nach Aufnahme des Studiums an der Hochschule gestellt werden. Bei entsprechenden Leistungen, die während des Studiums an der Hochschule erbracht wurden (z. B. in einem

Auslandssemester), muss dieser Antrag in kürzest möglicher Zeit nach Erbringung der Studienleistung, im Normalfall innerhalb von 8 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters, gestellt werden.

- (3) Über die Anerkennung von Studienleistungen nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei einer Ablehnung gilt § 24 Abs. 4 BbgHG.
- (4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent der Gesamtstudienleistung anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei ist mindestens eines der folgenden Anrechnungsverfahren zu berücksichtigen:
 1. Standardisierte Anrechnung von Aus- und Weiterbildungen für den Regelfall,
 2. Individuelle Anrechnung von Qualifikationen aus Aus- und Weiterbildungen,
 3. Individuelle Anrechnung von informell erworbenen Kompetenzen.
- (5) Der Antrag auf Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten muss spätestens 8 Wochen nach Aufnahme des Studiums an der Hochschule gestellt werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Modul- und Gesamtnoten einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird bei eindeutig positivem Abschluss der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Modul- und Gesamtnote nicht berücksichtigt. Eine Kennzeichnung der Anerkennung oder Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Die für die Anerkennung und/oder Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von der Studierenden und oder dem Studierenden beizubringen.

§ 11 Lehrende, Prüfungsberechtigte

- (1) Lehrende dürfen nur Professorinnen/Professoren oder Lehrbeauftragte sein, die einen dem Bachelor-Abschluss gleich- oder höherwertigen Hochschulabschluss nachweisen können.
- (2) Personen, die von anderen VFH-Verbundhochschulen in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre bestellt sind, haben ohne weiteres Verwaltungsverfahren das Prüfungsrecht. Zu Prüferinnen oder Prüfern bzw. zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellte Personen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Schriftliche und mündliche Leistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortführung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), müssen von zwei prüfungsberechtigten Personen abgenommen werden.
- (3) Eine zu einem Modul gehörende Prüfung wird in der Regel von dem in dem Modul Lehrenden abgenommen, der bei mündlichen Prüfungen auch die Person der / des Beisitzenden festlegt. Die Beisitzenden müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Studierende können für die Bachelor-Arbeit Prüfer oder Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (5) Der Prüfungsausschuss oder eine von ihm benannte Stelle gewährleistet, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 12 Arten von Prüfungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungen können als Regel-Prüfungsarten abgelegt werden:
 1. Eine schriftliche Prüfung (Klausur) erfordert die Bearbeitung einer festgesetzten geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher

bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Sie dauert jeweils 1,5 bis 3 Stunden. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren nach § 12 (1) 12. durchgeführt werden.

2. Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für in der Regel bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Mündliche Prüfungen haben je Studierender bzw. Studierendem eine Dauer von 20-45 Minuten, bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Gesamtdauer entsprechend der Anzahl der Studierenden. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht aufgehoben wird.
3. Eine Einsendeaufgabe erfordert die selbstständige Bearbeitung von fachspezifischen Aufgabenstellungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Eine Einsendeaufgabe wird in elektronischer Form zur Bewertung abgegeben.
4. Eine Hausarbeit oder eine Studienarbeit ist die im Rahmen eines festgelegten Zeitraumes selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
5. Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte.
6. Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion über eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
7. Die Erstellung und Dokumentation von Programmen umfasst in der Regel Entwurf, Implementierung, Test, Dokumentation und Vorführung von Software für eine gegebene Aufgabenstellung.
8. Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche oder mündliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments sowie deren kritische Würdigung.
9. Ein Projektbericht ist die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts sowie der angewandten Arbeitsmethoden. Der Projektbericht ist in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise zu erläutern. Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden.
10. Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können, und dazu beitragen, diese Erfahrungen und Ergebnisse aus der Praxis für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. Er umfasst darüber hinaus in der Regel:
 - eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
 - eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde und
 - eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben und der erzielten Ergebnisse.
11. Eine berufspraktische Übung umfasst die Lösung einer praxisnahen Aufgabe in berufstypischer Weise und die Erläuterung und Darstellung des Lösungsweges.
12. Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren hat der Prüfling in Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Er hat dabei anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur als untergeordnete Teilleistungsprüfung (weniger als 50%) für ein Modul zulässig.

13. Belegarbeit mit Kolloquium und Prüfungsfragen: Unter die Kategorie „Belegarbeit mit Kolloquium und Prüfungsfragen“ fallen zum Beispiel Laborversuche mit Auswertung und Rücksprache, Programmierübungen mit Rücksprache, Hausarbeit mit mündlicher Präsentation und Prüfungsfragen (Referat), Poster mit mündlicher Präsentation oder ähnliche kompetenzorientierte Prüfungsformen. Ein Kolloquium und Prüfungsfragen zur Belegarbeit haben je Studierender/Studierendem eine Dauer von 15 bis 30 Minuten.

- (2) Portfolioprfung: Die Portfolioprfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprfung setzt sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen (z. B. schriftliche Ausarbeitung (wie bspw. Protokoll, Thesenpapier, Exzerpt, Rezension, Lerntagebuch), Referat, Übungsaufgaben, schriftlicher Test, künstlerische Arbeit, protokollierte praktische Leistung, Poster). Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet. Bei Prüfungen in Form von Portfolioprfungen ergibt sich die Note aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umrechnet.
- (3) Schriftliche Leistungen im Studium können auch in elektronischer Form (elektronische Leistungen) erbracht werden. Bei elektronischen Leistungen erfolgt die Durchführung und Auswertung unter Verwendung von geeigneten digitalen Technologien.

Die Authentizität der Urheberin oder des Urhebers und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind unter Beachtung der zu gewährleistenden Vertraulichkeit sicherzustellen. Hierfür werden die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft der Studentin oder dem Studenten zugeordnet. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind. Bei der Abnahme elektronischer Prüfungen (E-Prüfungen) sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Datensicherheit und zum Datenschutz zu beachten.

Den Studierenden ist vor einer elektronischen Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

- (4) Geeignete Arten von Prüfungen können in Form einer Gruppenarbeit von mehreren Studierenden durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende schriftliche Beitrag der oder des Einzelnen muss dabei die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 13 Prüfungen und Prüfungssprache

- (1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus
1. den Modulprüfungen,
 2. dem Praxisprojekt und
 3. der Bachelor-Arbeit einschließlich des Kolloquiums.
- (2) Module werden in der Regel mit dem Bestehen der Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte (Credits) vergeben werden. Eine Modulprüfung kann ausnahmsweise in mehrere Teilprüfungen aufgeteilt werden. In den Modul- und Teilprüfungen können unterschiedliche Formen von studienbegleitenden Prüfungen angewendet werden. Für den erfolgreichen Abschluss eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls werden Credits gemäß Anlage 1 vergeben.
- (3) Studierende müssen sich zur Prüfung eines Studienmoduls spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes anmelden. Zur Prüfung zugelassen wird,
1. wer das Studienmodul im laufenden Semester belegt hat und
 2. die zugehörigen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (4) Prüfungen erfolgen in der Regel in der in Anlage 1 definierten Form. Abweichungen sind in Absprache mit dem Prüfungsausschuss möglich. Prüfungen finden unter Aufsicht dafür eingesetzter Personen, in der Regel in der einschreibenden Hochschule, statt. Die Teilnahme von einzelnen Prüfenden via elektronischer Kommunikation kann mit Zustimmung der Prüfenden zugelassen werden.
- (5) Zu Beginn der Lehrveranstaltung sollen die Prüfungsmodalitäten den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern eines Studienmoduls mitgeteilt werden.
- (6) Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung; das heißt, dass die Prüfungsleistung nur abgelegt werden kann, wenn alle Prüfungsvorleistungen bestanden sind. Prüfungsvorleistungen können benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Das Ergebnis fließt in der Regel nicht in die Berechnung der Modulnote ein. Die Prüfungsvorleistungen (Art und Anzahl) sind zu Beginn der Lehrveranstaltung von den Prüfungsberechtigten bekannt zu geben, soweit sie nicht in Anlage 1 festgelegt sind.
- (7) Die Modulprüfung findet vor Ende des Studienhalbjahres statt, in dem das jeweilige Modul belegt wurde. Modulprüfungen der Pflichtmodule sind zweimal im Studienjahr anzubieten, jeweils innerhalb vom Prüfungsausschuss vorgesehener Prüfungszeiträume. In besonderen, zu begründenden Fällen kann eine Prüfung auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu einem anderen Termin abgenommen werden, wenn Studierende und Prüfende zustimmen. Die Termine, die Dauer und eventuell erlaubte Hilfsmittel der Prüfungen sind vorher geeignet bekannt zu geben.
- (8) Prüfungssprache ist in der Regel deutsch. Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Lehrveranstaltung überwiegend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurde. Die schriftlichen Ausarbeitungen und Präsentationen oder die Bachelor-Arbeit können in englischer Sprache erfolgen, wenn Prüflinge und Prüfende dies vereinbaren. Abweichungen kann der Prüfungsausschuss beschließen.
- (9) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 14 Leistungsbeurteilungen, Prüfungsnoten

- (1) Die Modulnote wird aus dem Ergebnis der Modulprüfung gebildet.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut
(bezeichnet eine hervorragende Leistung)
 - 2 = gut
(bezeichnet eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 - 3 = befriedigend
(bezeichnet eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4 = ausreichend
(bezeichnet eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 - 5 = nicht ausreichend
(bezeichnet eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können folgende Zwischennoten gebildet werden: 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7.

- (3) Bei undifferenzierten Leistungsbeurteilungen sind die Noten "bestanden" oder "nicht bestanden" zu verwenden.
- (4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wird. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Ein Modul ist nur bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungen bestanden worden sind.

§ 15 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Studierende, die wegen mangelnder Leistungen in der Prüfung für ein Studienmodul die Note 5 (nicht ausreichend) erhalten, können die Prüfung zweimal wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist in der Regel mit den Prüfungen des nächsten Studienhalbjahres möglich.
- (2) Prüfungsvorleistungen (auch mehrteilige Prüfungsvorleistungen) sind innerhalb eines Studienhalbjahres zu erbringen, in Absprache mit den Lehrenden ist auch eine Wiederholung in einem Studienhalbjahr möglich, in dem das Modul nicht angeboten wird. Die Wiederholung bereits bestandener Prüfungsvorleistungen ist nicht erforderlich. Prüfungsvorleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung eines Moduls auch in der letzten möglichen Wiederholung und damit das zugehörige Modul endgültig nicht bestanden, wird die oder der Studierende wegen Erlöschung des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls erfolgt keine Exmatrikulation, solange noch andere alternative Module gewählt werden können.

§ 16 Fristversäumnis und -überschreitung, Rücktritt, Ordnungsverstöße

- (1) Wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. Das Gleiche gilt, wenn eine sonstige schriftliche oder praktische Arbeit nicht bis zum festgelegten Prüfungstermin beim Prüfenden abgegeben wird.
- (2) Rücktritts- oder Versäumnisgründe müssen unverzüglich nach Kenntnis schriftlich bei der Prüfungsverwaltung der Hochschule geltend gemacht und nachgewiesen werden. Sie müssen der Prüfungsverwaltung spätestens am dritten Werktag nach der Prüfung vorliegen. Zur Wahrung der Frist kann der Nachweis zunächst eingescannt und per Mail versandt werden; der Originalnachweis ist unverzüglich nachzureichen. Der Nachweis ist im Fall einer Erkrankung grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu erbringen. Auf Anordnung des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Im Fall eines Rücktritts von begonnener Prüfung ist unverzüglich ein qualifizierter Nachweis zu erbringen, aus dem hervorgeht, dass der Prüfling zum Zeitpunkt der Prüfung prüfungsunfähig war und darüber zu Beginn der Prüfung keine Kenntnis hatte. Rücktritts- oder Versäumnisgründe geltend zu machen, darf nicht mit Bedingungen verbunden werden; sie können auch nicht zurückgenommen werden. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Bei Vorlage eines Attestes kann während der gesamten Zeit der Erkrankung nicht an Prüfungen teilgenommen werden. Nimmt der oder die Studierende dennoch an der Prüfung teil, so wird die Leistung in jedem Fall bewertet. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen.
- (3) Versuchen Studierende bei einer Klausur oder mündlichen Prüfung das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wirken sie bei einer Täuschung mit oder stören sie den ordnungsgemäßen Verlauf einer Prüfung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. Die betreffenden Studierenden können dann von der oder dem jeweiligen Prüfenden von einer Fortsetzung einer laufenden Prüfung ausgeschlossen werden. Versuchen Studierende bei einer sonstigen schriftlichen oder praktischen Arbeit das Ergebnis durch Täuschung zu beeinflussen oder wirken sie bei einer Täuschung mit oder verletzen sie zum Zweck der Täuschung geistiges Eigentum

anderer bzw. verwenden publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet.

- (4) Mit der Abgabe einer Prüfungsleistung stimmt die oder der Studierende der Überprüfung dieser Prüfungsleistung durch Plagiatserkennungssoftware zu.
- (5) Die Feststellung der Täuschung erfolgt durch die Prüfenden oder Aufsichtsführenden und wird aktenkundig gemacht. Bei einer sonstigen schriftlichen oder praktischen Arbeit ist der Täuschungsversuch durch eine/n zweite/n Prüfende/n zu bestätigen. Nach nachgewiesener dreimaliger Täuschung werden die betreffenden Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert.
- (6) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss einer Prüfung bekannt, kann die Prüfung nachträglich mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet werden. Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 17 Praxisprojekt

Das Praxisprojekt ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt, in denen die Studierenden ein komplexes, praxisorientiertes Projekt mit den im Studium erlernten Methoden im Zusammenhang bearbeiten. Das Praxisprojekt kann in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis stattfinden.

§ 18 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anwendungsorientiertes Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und praxisgerecht zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Arbeit müssen dem Ziel des Studiums (vgl. § 2 dieser Ordnung) und der Bearbeitungszeit entsprechen.
- (2) Das Thema wird auf Antrag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die oder der Studierende kann Themenwünsche äußern. Die oder der Studierende ist gehalten, sich frühzeitig und eigenverantwortlich um ein geeignetes Thema zu bemühen und dieses mit einer zur Abnahme und Bewertung der Abschlussarbeit befugten Betreuerin oder mit einem zur Abnahme und Bewertung der Abschlussarbeit befugten Betreuer abzustimmen.
- (3) Ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält nur, wer im Studiengang bereits 155 Credits erworben hat. Die noch nicht abgeschlossenen Studienmodule müssen bei Bearbeitungsbeginn der Abschlussarbeit belegt sein.
- (4) Mit der Ausgabe des Themas werden zwei Prüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut. Einer oder eine der beiden Prüfenden muss Mitglied oder Angehörige/Angehöriger der Technischen Hochschule Brandenburg sein.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (6) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 12 Wochen. Bei nachgewiesener Berufstätigkeit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag durch den Prüfungsausschuss geeignet verlängert werden. Dieser Antrag ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit zu stellen.
- (8) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der bzw. des Studierenden aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, einmalig um höchstens 8 Wochen verlängert werden.

- (9) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei dem Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 Exemplaren gedruckt und gebunden abzuliefern, zuzüglich 2 elektronisch lesbarer Versionen auf einem Datenträger. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechenden Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (10) Die Bachelor-Arbeit wird von den Prüfenden vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe jeweils mit einer Note bewertet. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Mittelwert dieser beiden Noten ergibt die Teilnote für die schriftliche Prüfung.
- (11) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19 Kolloquium

- (1) Die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit sind vor den Prüfungsberechtigten in einem Kolloquium mündlich zu vertreten. Im Kolloquium hat die oder der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Bachelor-Arbeit nachzuweisen und in einem Fachgespräch zu erläutern, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln.
- (2) Zum Kolloquium sind Studierende zugelassen, wenn
 1. die geforderten Module der Bachelor-Prüfung bestanden sind und
 2. die Bachelor-Arbeit von einer oder einem Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Studierender oder Studierendem.
- (4) Jede bzw. jeder Prüfende legt für das Kolloquium eine Note fest. Der Mittelwert dieser beiden Noten ergibt die Teilnote für die mündliche Prüfung. Beide Teilnoten (schriftlich gemäß § 18 (10) und mündlich) ergeben im Verhältnis 3:1 die Note für die Bachelor-Arbeit. § 14 gilt entsprechend.

§ 20 Verleihung des Grades, Gesamtnote

- (1) Aufgrund eines nach dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.).
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten und der Bachelor-Arbeit inkl. Kolloquium. Zur Bildung der Gesamtnote gehen hierbei die Modulnoten im Verhältnis zu den entsprechenden Credits ein.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnitt D mit
 - $1,0 \leq D \leq 1,5$ sehr gut
 - $1,5 < D \leq 2,5$ gut
 - $2,5 < D \leq 3,5$ befriedigend
 - $3,5 < D \leq 4,0$ ausreichend
- (4) Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,50 = A = excellent

über 1,50 bis 2,00 = B = very good

über 2,00 bis 3,00 = C = good

über 3,00 bis 3,50 = D = satisfactory

über 3,50 bis 4,00 = E = sufficient

über 4,00 = F = fail

Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass die ECTS-Bewertung über folgende prozentuale Verteilung erfolgt, sobald nicht nur die Ergebnisse des jeweiligen Jahrgangs, sondern auch die Ergebnisse vorhergehender Jahrgänge vorliegen, so dass sich eine „wandernde Kohorte“ der letzten drei bis fünf Jahrgänge ergibt:

A = die besten 10 %

B = die nächsten 25 %

C = die nächsten 30 %

D = die nächsten 25 %

E = die nächsten 10 %

F = nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 21 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die erzielten Modulnoten und Credits sowie die Gesamtnote gemäß § 20 Abs. 3 enthält. Werden drei Wahlpflichtmodule eines Schwerpunktes erfolgreich abgeschlossen, wird dieser Schwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen. Wahlpflichtmodule sind als solche zu kennzeichnen. Im Zeugnis werden ferner Thema und Beurteilung der Bachelor-Arbeit ausgewiesen. Das Zeugnis wird von dem Dekan bzw. der Dekanin und von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der bzw. dem Studierenden eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Hochschule und von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Das Zeugnis und die Urkunde werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem über das Ergebnis der Bachelor-Prüfung entschieden worden ist. Außerdem erhält die bzw. der Studierende ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache.
- (4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung wird der bzw. dem Studierenden durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat die bzw. der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und Credits sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in Prüfungsprotokolle gewährt. Bei einer Vielzahl von Anträgen auf Einsicht zu ein und derselben Prüfung kann die Hochschule einheitliche Termine festsetzen, die mindestens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben werden.

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelor-Grades

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung, insbesondere bei der Abschlussprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und / oder der Urkunde bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulnote für 5,0 (nicht ausreichend) und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffenden Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende vorsätzlich zu Unrecht an einer Prüfung teilgenommen, so können die Note der Prüfung für 5.0 (nicht ausreichend) und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung i. S. der Absätze 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszuhändigen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 12.01.2021

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms
Präsident

Anlagen

- Anlage 1a Modulkatalog IT-Sicherheit (B.Sc.)
- Anlage 1b Wahlpflichtkatalog IT-Sicherheit (B.Sc.)

Anlage 1a Modulkatalog IT-Sicherheit (B.Sc.)

Sem.	Studienmodule	Prüfungs- vorleistung ⁱ	Art und Dauer der Prüfung	Noten- gewicht	Credits
1	Grundlagen der Mathematik	P(4), G	K(120), m(a)	5 / 165	5
1	Grundlagen der Programmierung 1	E, P(12)	K(120)	5 / 165	5
1	Einführung in die Informatik	E, P(8)	K(120), PF	5 / 165	5
1	Digitaler Selbstschutz	E, P(4)	B(30)	5 / 165	5
1	Computerarchitektur und Betriebssysteme	E, P(8)	K(120), m(a)	5 / 165	5
1	Kommunikation, Führung und Selbstmanagement	P(6), G	K(120), m(a)	5 / 165	5
2	Grundlagen der Programmierung 2	E, P(12)	K(120)	5 / 165	5
2	Theoretische Informatik	E	K(120)	5 / 165	5
2	Grundlagen der Kryptographie	E, P(4)	K(120)	5 / 165	5
2	Grundlagen der IT-Sicherheit	E, P(4)	K(120), m(a)	5 / 165	5
2	Rechnernetze Grundlagen	E	K(120)	5 / 165	5
2	English for Computer Scientists		K(120)	5 / 165	5
3	Datenbanken	E, P(8)	K(120)	5 / 165	5
3	Algorithmen und Datenstrukturen	E, P(4)	K(120)	5 / 165	5
3	Angewandte Kryptographie	E, P(8)	K(120)	5 / 165	5
3	Internet-Technologie	E, P(4)	K(120)	5 / 165	5
3	Netzwerksicherheit	E	K(120)	5 / 165	5
3	Sicherheitsmanagement	P(8), G, B/H	K(120)	5 / 165	5
4	Softwaretechnik	E, P(12)	K(120)	5 / 165	5
4	Entwicklung sicherer Softwaresysteme	E, P(4)	K(120)	5 / 165	5
4	Hardware-Sicherheit	E, P(4)	B(30)	5 / 165	5
4	Einführung in wissenschaftliche Projektarbeit	E, P(8)	B(30)	5 / 165	5
4	IT-Forensik	E	K(120)	5 / 165	5
4	Ethik in der IT-Sicherheit	E, P(8)	B(30)	5 / 165	5
5	Praxisprojekt	E	B(30)	0	15

Sem.	Studienmodule	Prüfungs- vorleistung ⁱ	Art und Dauer der Prüfung	Noten- gewicht	Credits
5	IT-Recht	E, P(12)	K(120)	5 / 165	5
5	Wahlpflicht	s. Anlage 1b	s. Anlage 1b	5 / 165	5
5	Wahlpflicht	s. Anlage 1b	s. Anlage 1b	5 / 165	5
6	Betriebswirtschaftslehre	E, P(4)	K(120)	5 / 165	5
6	Wahlpflicht	s. Anlage 1b	s. Anlage 1b	5 / 165	5
6	Wahlpflicht	s. Anlage 1b	s. Anlage 1b	5 / 165	5
6	Bachelor-Seminar / Kolloquium		P(a), B(45)	3 / 165	3
6	Bachelor-Arbeit			12 / 165	12

Anlage 1b Wahlpflichtkatalog IT-Sicherheit (B.Sc.)

Semester	Studienmodule	Prüfungs- vorleistung ⁱ	Art und Dauer der Prüfung
6	Informationsmanagement	P(4), G(8)	B(30), PF
5	Multimediatechnik	P(6)	K(120), m(a)
5	Projektmanagement	E, P(4)	B(30)
5	Anforderungsanalyse und Modellierung	P(8)	B(30)
5	Rechnernetze Vertiefung	E	K(120)
5	UNIX-basierte Betriebssysteme		PF
5	Biometrie	E, P(8)	K(120), B(30)
6	Automotive Security	P(8), G(x)	B(30)
6	Ethical Hacking	E	PF
6	Cloud Computing	E	B(60), PF
5,6	Objektorientierte Skriptsprachen	E, G(a), B/H(a)	PF
5,6	Programmierung in C++	E	K(90)

Das Wahlpflichtangebot wird semesterweise vom Fachbereich festgelegt.

ⁱ Erläuterung der Abkürzungen:

Prüfungsvorleistungen: E = Einsendeaufgaben, P(x) = Präsenzteilnahme-Pflicht in Lerneinheiten zu 45 Min, G = Gruppenarbeit (via Internet), B/H = schriftlicher Bericht/Hausarbeit

Art und Dauer der Prüfung: K(x) = Klausur (Dauer in Minuten), m(x) = Mündliche Prüfung (Dauer in Minuten), B(x) = Belegarbeit mit Kolloquium (Dauer in Minuten), P = Poster, H = Hausarbeit/Projekt, PF = Portfolio-Prüfung, a = alternative Prüfungsform